

- für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- für die Beteiligung an planmäßigen gemeinsamen Investitionen anderer staatlicher Organe und Einrichtungen, die durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigt werden.

Darüber hinaus darf kein Finanzbedarf geplant werden.

3. Zur Sicherung eines effektiven Einsatzes von Ausrüstungen und zur Verhinderung ungerechtfertigter Beschaffungen aus dem Fonds für industrielle Konsumgüter der Bevölkerung dürfen finanzielle Mittel für solche Investitionen nur bis zur Höhe der von den verantwortlichen Bilanzorganen bereitgestellten materiellen Fonds geplant werden.

Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen für die Ersatz- und Neubeschaffungen von Ausrüstungen, die nicht mit dem Neubau von Einrichtungen im Zusammenhang stehen, sind für Ausrüstungen über 100 TM einzeln und alle Ausrüstungen unter 100 TM je Objekt zusammen nach Grundmittelarten in Ausrüstungslisten (Anlage 1) zur Titelliste zu erfassen.

Die Ausrüstungslisten sind nach den Abschnitten der Haushaltssystematik aufzustellen.

Für Ausrüstungsinvestitionen, deren Inbetriebnahme von Bauleistungen abhängig ist, dürfen durch staatliche Organe und Einrichtungen die erforderlichen Mittel nur unter der Voraussetzung geplant werden, daß die notwendigen Baumaßnahmen geplant, bilanziert und vertraglich abgesichert sind.

4. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs sind folgende Quellen zu planen:

- Mittel des Staatshaushaltes³
- Mittel aus Wettspielumsätzen, Kurtaxen, Vergnügungssteuer, Staub- und Abgasgeld, Kultur- und Sportfonds
- Mittel des „Kontos junger Sozialisten“⁴
- Kredite.

Der Einsatz anderer finanzieller Mittel, wie Fonds der Volksvertretung und Mittel von volkseigenen Kombinate, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, ist nicht statthaft.

5. Mit der Beschlußfassung der Haushaltspläne durch die örtlichen Volksvertretungen sichern die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke die Einordnung der Einnahmen der örtlichen Räte gemäß Ziff. 4 aus Wettspielumsätzen, Kurtaxen, Vergnügungssteuern, Staub- und Abgasgeld, Kulturfonds, Sportfonds und Mitteln des j. Kontos junger Sozialisten⁴, die für die Finanzierung planmäßiger Investitionen vorgesehen sind, in den zusammengefaßten Investitionsfinanzierungsplan des Bezirkes.

Diejenigen Städte und Gemeinden, die keine planmäßigen Investitionen durchführen, haben diese Mittel zur Finanzierung planmäßiger Werterhaltungsmaßnahmen einzusetzen.

III.

Verwendung der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

1. Staatliche Organe und Einrichtungen haben für die Finanzierung der planmäßigen Investitionen mit einem Wertumfang von über 100 TM Sonderbankkonten „Investitionen“ bei der zuständigen Bank einzurichten. Die Sonderbankkonten werden debitorisch geführt.

Die Bezahlung abrechnungsfähiger Lieferungen und Leistungen für Investitionen hat ausschließlich über diese Sonderbankkonten zu erfolgen.

2. Die Verwendung geplanter Finanzierungsmittel aus dem Sonderbankkonto „Investitionen“ darf nur zweck- und objektgebunden für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen und für die in den bestätigten Titellisten festgelegten Investitionen erfolgen.

Zahlungen aus dem Sonderbankkonto „Investitionen“ für andere Zwecke sind unzulässig.

3. Für die Realisierung der geplanten Investitionen nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel dürfen nicht

- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen,
- zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen,
- zur Übertragung an andere Staatsorgane und Einrichtungen, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an gemeinsamen, geplanten Investitionen handelt,
- für Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- für vorfristige Kredittilgungen

verwendet werden.

4. Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer im Plan festgelegten Aufgabe dadurch erzielt werden, daß anstelle von geplanten Investitionen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel zweckgebunden für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der zentralen Organe bzw. die örtlichen Räte.

5. Im Interesse der Rationalisierung auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger sowie der Stadtwirtschaft können Städte und Gemeinden über die staatliche Plankennziffer „Investitionen“ (materielles Volumen)⁶ hinaus, den Kauf gebrauchter Grundmittel durchführen, wenn die Rationalisierungsmaßnahmen in den Plänen aufgenommen und durch die örtlichen Volksvertretungen beschlossen wurden.

Zur Finanzierung solcher Rationalisierungsinvestitionen dürfen folgende Mittel eingesetzt werden:

- Fonds der Volksvertretungen,
- Mittel aus den Leistungsfonds der Kombinate und Betriebe im Rahmen von Kommunalverträgen,
- Zuwendungen von Genossenschaften,
- Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen,
- Mittel aus „Konten junger Sozialisten“⁶,
- Kredite.

6. Am Jahresende noch vorhandene nicht verbrauchte Investitionsmittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan objektgebunden enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsaufwendungen verwendet werden.

Von den örtlichen Räten sind darüber hinaus vorhandene nicht für die Finanzierung von geplanten Investitionen eingesetzte Haushaltsmittel in voller Höhe, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, an den zentralen Haushalt abzuführen.

³ einsehl. der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung planmäßiger Investitionen, die im Anteil der örtlichen Räte an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes enthalten sind

⁴ in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ

⁵ § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes — (GBl. I Nr. 22 S. 247)

⁶ in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ